

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019)

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 und aufgrund § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom 20.09.2019, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom 20.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

2. **§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 5. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 5. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/ Ehrenamt wahrgenommen wird, er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat/ Ehrenamt endet.
- (4) Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen bargeldlos.
- (6) Reisekosten, Fahrtkosten, Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten werden spätestens einen Monat nach Bestätigung des Antrages erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 19.06.2020 in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister